

Verfahren und Kriterien zur Zulassung von Optionskommunen**I. Grundannahmen**

- Anzahlbegrenzung mit dem Ziel der Erhaltung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses zwischen der Aufgabenwahrnehmung in gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter) und Optionskommunen im Verhältnis 75 zu 25 bezogen auf das gesamte Bundesgebiet.
- Die bereits bestehenden **69 Optionskommunen** werden **ohne Prüfung** dauerhaft zugelassen.
- Es wird **keine Länderkontingente** geben. Die Länder einigen sich über die Verteilung; alternativ bundesweites Ranking.
- Die Zulassung weiterer Optionskommunen erfolgt nach **Eignung**.

II. Rechtliche Gestaltung

- **Einfachgesetzlich** wird geregelt, dass geeignete kommunale Träger **auf Antrag** als Optionskommune zugelassen werden.
- Das Verfahren der **Eignungsfeststellung** und die **Eignungskriterien** werden in einer **Rechtsverordnung** des Bundes mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.
- Ebenso erfolgt die **Zulassung durch Rechtsverordnung**.

III. Eignungsfeststellung

- Zur Feststellung der Eignung müssen die von den kommunalen Trägern eingereichten Konzepte bestimmte **Kriterien erfüllen**.
- Zur Bewertung der eingereichten Konzepte wird jeweils eine Bewertungsmatrix erstellt, anhand der eine bestimmte Punktzahl vergeben wird.
- Es gibt eine **doppelte Zulassungsbegrenzung**:
 - **Mindestpunktzahl pro Kriterium**
Der kommunale Träger muss bei jedem Kriterium eine festgelegte Mindestpunktzahl erzielen und ggf. einzelne, für die Aufgabenwahrnehmung zwingende Unterkriterien erfüllen.
 - **Mindestwert der summierten Punkte**
Die summierten Einzelwerte müssen eine bestimmte Mindestpunktzahl ergeben.
- Die **Eignung wird festgestellt durch** das jeweilige Land?

IV. Eignungskriterien

Die kommunalen Träger müssen **in Konzepten folgendes darlegen:**

1. Organisatorische Eignung und Leistungsfähigkeit

Der kommunale Träger ist organisatorisch in der Lage, eine **bürgerfreundliche, effiziente und schnelle Leistungserbringung** zu gewährleisten. Das Konzept muss zu folgenden Punkten Angaben machen:

- **Infrastrukturelle Voraussetzungen**, wie Gebäude und technische Ausstattung
- **Qualifizierungskonzept für das Personal**
- Vorhandensein einer auf die Leistungen des SGB II zugeschnittenen IT, die eine **Schnittstelle zur IT der BA** ermöglicht.
- Eine nachvollziehbare *Aktenführung und Rechnungslegung*
- **Kooperationen mit Dritten** (bestehende und geplante Kooperationsverträge, Zusammenarbeit mit anderen Behörden)

2. Eignung zur Erbringung aktiver Leistungen

Maßgeblich für den Mitteleinsatz sind neben den rechtlichen Anforderungen **die Ziele nach § 1 SGB II**. Dazu stellt der kommunale Träger dar:

- mit welchem Konzept und mit welchem Erfolg sie sich seit 2005 **arbeitsmarktpolitisch engagiert** haben und engagieren wollen,
- nach welchen Grundsätzen und in welchem Umfang sie seit 2005 **sozialintegrative Leistungen** erbracht haben und erbringen wollen,
- wie die kommunalen Leistungen bisher **mit Leistungen des Bundes verknüpft** wurden und zukünftig verknüpft werden sollen,
- nach welchen **Zweckmäßigkeitserwägungen** die arbeitsmarktpolitischen Leistungen erbracht werden sollen und
- wie das **Eingliederungsbudget verwendet** und eine bürgerfreundliche und effiziente **Arbeitsvermittlung** aufgebaut werden sollen.

3. Bundeseinheitliche Datenerfassung und Benchmarking

Der kommunale Träger erfasst seine Daten zur Leistungserbringung und Vermittlung nach einem **vom Bund entwickelten Standard**, um bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu ermöglichen.

4. **Übernahme von Personal der BA**

Der kommunale Träger verpflichtet sich, **mindestens 90 % der Angestellten und Beamten der BA**, die mindestens seit dem 1. Januar 2010 in der jeweiligen ARGE Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahrgenommen haben, ab der Zulassung mit den Aufgaben des SGB II zu beschäftigen.

5. **Überregionale Arbeitsvermittlung**

Der kommunale Träger stellt eine überregionale Arbeitsvermittlung sicher, inklusive eines Datenaustauschs mit allen anderen Grundsicherungsstellen.

6. **Schaffung einer besonderen Einrichtung zur Umsetzung des SGB II**

Der kommunale Träger gewährleistet, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben des SGB II eine besondere Einrichtung geschaffen wird. Das Konzept umfasst eine Darstellung zur **personellen, finanziellen und sachlichen Trennung** gegenüber den übrigen Institutionen des kommunalen Trägers. Damit wird sichergestellt, dass die Aufgabenerfüllung transparent erfolgt und deutlich gemacht, worauf sich die Finanzierungsverantwortung des Bundes bezieht.

7. **Selbstkontrolle**

Der kommunale Träger gewährleistet ein transparentes internes System zur Kontrolle der **recht- und zweckmäßigen Leistungserbringung und Mittelverwendung**.

8. **Übergangsprozess**

Der kommunale Träger gewährleistet einen reibungslosen **Übergang der ARGE in die Optionskommune**. Das Konzept muss in einem Arbeits- und Zeitplan zur Vorbereitung der Trägerschaft detailliert darlegen, wie die rechtliche und tatsächliche Abwicklung der ARGE, des Daten- und Aktenbestandes sowie des Eigentums erfolgt und in die Optionskommune überführt wird. Maßgeblich ist, dass eine **nahtlose Leistungserbringung gewährleistet** wird.

9. **2/3 Mehrheit Voraussetzung für Antragstellung (Zulassungskriterium!)**

In den Entscheidungsgremien der kreisfreien Städte und Kreise ist eine Mehrheit von 2/3 Voraussetzung für die Stellung des Antrags auf Zulassung.

V. Formulierungsvorschlag zum Zulassungsverfahren

§ 6a Zugelassene kommunale Träger

(1) Die Zulassungen der auf Grund der Kommunalträger-Zulassungsverordnung in der Fassung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349) anstelle der Bundesagentur als Träger der Leis-

tungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 zugelassenen kommunalen Träger werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung über den 31. Dezember 2010 hinaus unbefristet verlängert.

(2) Auf Antrag werden weitere kommunale Träger vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zugelassen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben geeignet sind, sich zur Schaffung einer besonderen Einrichtung nach Absatz 5 und zur Mitwirkung an der Wirkungsforschung nach § 55 verpflichtet haben. Für die Antragsberechtigung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Der Antrag bedarf der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, das Verfahren der Eignungsfeststellung und die Eignungskriterien durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Die zuständige oberste Landesbehörde stellt die Eignung nach Absatz 2 Satz 1 fest.

(4) Der Antrag nach Absatz 2 kann bis zum 31. Dezember 2010 (zweite Antragsfrist vom 30. Juni 2015 bis 31. Dezember 2015) mit Wirkung zum 1. Januar 2012 (1. Januar 2017) gestellt werden. Die Zulassung wird unbefristet erteilt.

(5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben an Stelle der Bundesagentur errichten die zugelassenen kommunalen Träger besondere Einrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch.

(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zulassung widerrufen. Auf Antrag des zugelassenen kommunalen Trägers, der der Zustimmung der obersten Landesbehörde bedarf, widerruft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Die Trägerschaft endet zum Ende des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres.

(7) Auf Antrag des kommunalen Trägers widerruft, beschränkt oder erweitert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates wenn und soweit

1. die Zulassung nach Absatz 1 und 2 auf Grund einer kommunalen Neugliederung nicht mehr dem Gebiet des kommunalen Trägers entspricht und
2. sich der kommunale Träger verpflichtet, eine besondere Einrichtung nach Absatz 5 innerhalb der Gebietskörperschaft zu unterhalten.

Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend. Der Antrag nach Satz 1 kann bis zum 1. September eines Kalenderjahres mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres gestellt werden.